

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1979	Nummer 63
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
651	25. 6. 1979	RdErl. d. Finanzministers Antragsverfahren für die Übernahme von Landesbürgschaften in Sonderfällen	1344
74	25. 6. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	1344

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
19. 7. 1979	RdErl. - Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung -	1353
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 18. 7. 1979	1354

I.

651

Antragsverfahren für die Übernahme von Landesbürgschaften in SonderfällenRdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1979 -
VV 4724 - 1 - 5 - III A 1

Im Bürgschaftsverfahren gemäß den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe (mein RdErl. v. 31. 5. 1978 - MBl. NW. S. 878/SMBl. NW. 651) gelten für Unternehmen und freiberuflich Tätige, die durch Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern in eine Liquiditätskrise geraten sind und deshalb einen Antrag nach den Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6. 1976 - SMBl. NW. 74) stellen, ab sofort folgende Erleichterungen:

1. Die Anträge können auf vereinfachten Antragsvordrucken gestellt werden.
2. Die Treuarbeit AG ist ermächtigt, die Anträge ohne besondere Genehmigung im Einzelfall unverzüglich in Bearbeitung zu nehmen.
3. Die nach Nr. 2.3.2 der Bürgschaftsrichtlinien erforderliche Stellungnahme des Fachministers zur volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit sowie die nach Nr. 2.1.2 vorgesehene Stellungnahme der berufsständischen Vertretungen können in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses in verkürzter Form abgegeben werden.

Verbürgt werden neue Kredite, soweit diese zur Fortführung des Unternehmens oder der Berufstätigkeit erforderlich sind. Der Schaden muß nachgewiesen, zumindest aber glaubhaft gemacht werden.

Wird der dem Antrag zugrundeliegende Schaden des Antragstellers durch Entschädigung und/oder sonstige Zahlungen gemindert, sind diese grundsätzlich zur Rückführung der verbürgten Kredite zu verwenden, soweit sie nicht zur Rückführung anderweitiger öffentlicher Finanzhilfen zu verwenden sind.

- MBl. NW. 1979 S. 1344.

74

**Richtlinien
für die Gewährung von Finanzhilfen
an Wirtschaftsunternehmen und
freiberuflich Tätige für die Sicherung
von Arbeitsplätzen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 6. 1979 - I/B - 60 - 40 - 34/79

Der RdErl. v. 15. 6. 1976 (SMBl. NW. 74) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift der Richtlinien werden nach den Worten „Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen“ die Worte „und freiberuflich Tätige“ eingefügt.
2. In Nr. 2.1 entfallen nach den Worten „Antragsberechtigt sind Wirtschaftsunternehmen“ die Worte „von regionalwirtschaftlicher Bedeutung“; stattdessen werden eingefügt die Worte „und freiberuflich Tätige“.
3. In Nr. 2.32 entfallen die Worte „oder einer nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaft“.
4. In Nr. 2.33 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
5. Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:
2.5 Grundsätzlich wird von der Hausbank des Antragstellers erwartet, daß auch sie zu seiner Festigung beiträgt.

6. Hinter Nr. 3.3 ist einzufügen:

3.4 Einmalige Zuschüsse nach Nr. 3.2 werden regelmäßig als Überbrückungshilfen gewährt. Wird der dem Antrag zugrunde liegende Schaden des Antragstellers durch Entschädigungen und/oder sonstige Zahlungen gemindert, sind diese zur Rückzahlung des einmaligen Zuschusses zu verwenden.

7. Die Anlagen 1 und 3 erhalten nachstehende neue Fassung.

Anlage 1**Allgemeine Bestimmungen****1 Vorbemerkung**

- 1.1 Die Allgemeinen Bestimmungen regeln
 - das Antragsverfahren sowie
 - das Verfahren bei und nach Zusage der Finanzhilfen.
- 1.2 Auskünfte erteilen vornehmlich die Kreditinstitute, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die TREUARBEIT als Geschäftsbesorgungsstelle für Landesbürgschaften und die Regierungspräsidenten.

2 Antragsverfahren

- 2.1 Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen sind nach beiliegendem Antragsmuster (Anlage 2) bei der Hausbank zu stellen. Diese leitet 3 Antragsausfertigungen mit ihrem Eingangsstempel versehen unverzüglich - ggf. über das Zentralinstitut - weiter an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale - Abt. 64 - Düsseldorf (im folgenden: Landesbank).
Der entsprechende Bürgschaftsantrag ist über die Hausbank bei der Treuarbeit AG, Düsseldorf, (im folgenden: Treuarbeit) einzureichen.
- 2.2 Die Landesbank sendet je eine Antragsausfertigung an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und an die den Bürgschaftsantrag bearbeitende Stelle (Treuarbeit).
- 2.3 Jeder Antragsausfertigung ist die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag beizufügen mit ihrer Erklärung, daß sie bereit ist, dem Antragsteller die Finanzhilfe in eigenem Namen für fremde Rechnung unter Beachtung der Richtlinien und dieser Allgemeinen Bestimmungen auszureichen.
- 2.4 Die Landesbank kann ergänzende Auskünfte und/oder die Beibringung von Unterlagen verlangen.

3 Verfahren bei und nach Zusage der Finanzhilfen

- 3.1 Auf der Grundlage eines zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Landesbank abgeschlossenen Vertrages ist die Landesbank ermächtigt, in eigenem Namen für fremde Rechnung Finanzhilfen zuzusagen.
- 3.2 Die hierfür erforderlichen Mittel werden der Landesbank durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bewilligt.
- 3.3 Die Landesbank sagt der Hausbank die Finanzhilfe für die jeweils zu fördernde Maßnahme in eigenem Namen für fremde Rechnung
 - nach Übernahme der Landesbürgschaft und
 - nach Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses
 vertraglich zu.
Die Zusage kann mit Bedingungen und Auflagen, die sich aus der Zielsetzung der Richtlinien ergeben, verbunden werden.
- 3.4 Die Hausbank stellt die Finanzhilfe in eigenem Namen für fremde Rechnung dem Antragsteller zur Verfügung.
- 3.5 Kann die Landesbank nach Empfehlung des jeweiligen Ausschusses eine Zusage nicht erteilen, wird sie die Hausbank hierüber unterrichten. Die Hausbank gibt dem Antragsteller davon Kenntnis.

- 3.6 Beabsichtigt die Landesbank, von der Empfehlung des jeweiligen Ausschusses abzuweichen, hat sie nach dessen Unterrichtung das Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr herzustellen.
- 3.7 Die Entscheidung wird der Treuarbeit mitgeteilt.
- 3.8 Die Landesbank erhält im Falle der Zusage einer Finanzhilfe eine vom Antragsteller über die Hausbank zu entrichtende Bearbeitungsgebühr, deren Höhe nach einheitlichen Grundsätzen bemessen und mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abgestimmt ist.
- 4 Anforderung der Finanzhilfe**
- 4.1 Die Finanzhilfe darf nur angefordert werden, wenn sie unverzüglich für den in der Zusage der Landesbank festgelegten Verwendungszweck für fällige oder geleistete Zahlungen eingesetzt wird.
Die Hausbank hat bei Abruf der Finanzhilfe zu bestätigen, daß diese Voraussetzungen vorliegen.
- 4.2 Bei vorzeitigem Abruf sind der Antragsteller und die Hausbank verpflichtet, den bei der Landesbank abgerufenen Betrag für den Zeitraum des verfrühten Abrufs mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 4.3 Der Zinszuschußzeitraum beginnt nach Vollausszahlung des zu bezuschussenden Kredites, und zwar bei Vollausszahlung
in der Zeit vom 1. 1. - 31. 3. am 1. 4.,
in der Zeit vom 1. 4. - 30. 6. am 1. 7.,
in der Zeit vom 1. 7. - 30. 9. am 1.10.,
in der Zeit vom 1.10. - 31.12. am 1. 1.
Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt am Ende jeden Kalenderhalbjahres anteilig auf die im abgelaufenen Kalenderhalbjahr fällig gewordenen Zinsleistungen.
- 5 Besondere Pflichten der Hausbank**
Die Hausbank ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, insbesondere hat sie
- 5.1 die in der Zusage und in den Richtlinien enthaltenen, die Hausbank betreffenden Regelungen zu beachten,
- 5.2 die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe zu überwachen und die Landesbank über wesentliche Änderungen der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahmen zu unterrichten,
- 5.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Antragstellers zu beobachten und der Landesbank während des Zeitraumes der Zinsverbilligung wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage oder eine wesentliche Verminderung der Beschäftigtenzahl anzuzeigen,
- 5.4 die Landesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn die Landesbürgschaft innerhalb der in Nr. 8.1 genannten Fristen wegfällt,
- 5.5 dafür zu sorgen, daß die ihr für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten - ausgenommen die Landesbürgschaft - auch etwaige Ansprüche auf Rückzahlung des Zinszuschusses solange mit umfassen, bis der Zinsverbilligungszeitraum abgelaufen ist,
- 5.6 Rückforderungsansprüche in eigenem Namen für fremde Rechnung geltend zu machen,
- 5.7 eingehende Zahlungen des Antragstellers unverzüglich an die Landesbank weiterzuleiten.
- 6 Besondere Pflichten des Antragstellers**
Der Antragsteller ist gegenüber der Hausbank verpflichtet,
- 6.1 die abgerufene Finanzhilfe der Zusage entsprechend zu verwenden und etwaige mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten,
- 6.2 die Hausbank über wesentliche Änderungen der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahmen zu informieren,
- Den Änderungen kann die Landesbank zustimmen, wenn die geänderten Maßnahmen weiterhin der Zielsetzung der Richtlinien entsprechen.
- 6.3 der Hausbank während des Zeitraumes der Zinsverbilligung wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage oder eine wesentliche Verminderung der Beschäftigtenzahl anzuzeigen,
- 6.4 etwaige Ansprüche der Hausbank auf Rückzahlung eines einmaligen Zuschusses solange zu besichern, bis die Hausbank den Verwendungsnachweis der Landesbank vorgelegt hat und dieser zu Bedenken keinen Anlaß gibt,
Die Art der Sicherheit wird zwischen der Hausbank und der Landesbank abgestimmt.
- 6.5 die der Zusage und etwaigen damit verbundenen Bedingungen und Auflagen entsprechende Verwendung der Hausbank gegenüber zur Weiterleitung an die Landesbank nachzuweisen.
- 7 Unwirksamkeit der Zusage, Ermäßigung oder Rückzahlung der Finanzhilfe**
- 7.1 Die Zusage wird unwirksam vor Auszahlung der Finanzhilfe, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 6 Monaten die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Finanzhilfe berechtigen.
- 7.2 Die Landesbank kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung gewähren.
- 7.3 Der Vertrag über die Zusage kann vor Auszahlung der Finanzhilfe von der Landesbank gekündigt werden, wenn
- 7.31 die Zusagevoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- 7.32 sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Antragstellers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- 7.33 die Hausbank ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken, widerruft.
- 7.4 Ermäßigt sich der zu bezuschussende Kredit oder ermäßigen sich bei Zusage eines einmaligen Zuschusses die geförderten Ausgaben, so ermäßigt sich die Finanzhilfe entsprechend.
- 7.5 Der Antragsteller ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, die Finanzhilfe vom Tage der Überweisung durch die Landesbank an die Hausbank, im Falle der Nr. 7.55 den einmaligen Zuschuß vom Tage des Wegfalls der Landesbürgschaft mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und zurückzuzahlen, wenn
- 7.51 er die Finanzhilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- 7.52 er von der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahme wesentlich abweicht, ohne daß diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 7.53 er die Finanzhilfe nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt,
- 7.54 er mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
- 7.55 die Landesbürgschaft innerhalb der in Nr. 8.1 genannten Fristen wegfällt.
- 7.6 Bei einem Zinszuschuß werden die nach Wegfall der Landesbürgschaft fällig werdenden Raten nicht mehr ausgezahlt.
- 8 Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes**
- 8.1 Die Zusage einer Finanzhilfe beruht auf der Erwartung, daß der Antragsteller den geförderten Betrieb nach Erhalt der Finanzhilfe fortführt.
Hiernach ist der Antragsteller verpflichtet, die Hausbank zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den ge-

förderten Betrieb vor Ablauf von 3 Jahren nach voller Auszahlung des Zuschusses oder des ersten Zinszuschußbetrages ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.

Wird der Zinszuschuß für einen Zeitraum von 3 Jahren und mehr bereitgestellt, gilt dies bis zu einem Jahr nach Ablauf des Zinszuschußzeitraumes.

- 8.2 Wird der Betrieb innerhalb der in Nr. 8.1 genannten Fristen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet, hat der Antragsteller die Finanzhilfe nebst Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab dem Tage der Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung an die Hausbank zurückzuzahlen.
 - 8.3 Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Richtlinien kann die Landesbank nach Beratung im jeweiligen Ausschuß zulassen, daß die Finanzhilfe auf einen den Betrieb Fortführenden übertragen wird oder sonstige Ausnahmen gemacht werden.
- 9 Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht**
- 9.1 Der vom Antragsteller einzureichende Verwendungsnachweis hat sich unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen auf den zahlenmäßigen, zeitlichen und zweckentsprechenden Einsatz des Zinszuschusses einschließlich des verbilligten Kredites und gegebenenfalls des Zuschusses zu erstrecken.
 - 9.2 Der Verwendungsnachweis ist vom Antragsteller spätestens 3 Monate nach voller Auszahlung des einmaligen Zuschusses bzw. erster Teilzahlung des Zinszuschusses in drei Ausfertigungen der Hausbank vorzulegen, die ihn ihrerseits unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns überprüft und mit ihrer entsprechenden Bestätigung an die Landesbank weiterleitet. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus bedarf der Zustimmung der Landesbank.
 - 9.3 Der Antragsteller und die Hausbank haben sich zu verpflichten, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.
 - 9.4 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe bei dem Antragsteller und bei der Hausbank zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen.

Antragsvordruck

Der Antragsvordruck stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsvordrucks sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

An
(Hausbank)

1 Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.):

Regierungsbezirk:

Kreis:

1.2 Rechtsform der Firma:

1.3 Datum der Firmengründung:

1.4 Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):

1.5 Anschriften der Betriebsstätten (Straße, Nummer, Ort):

1.6 Firmeninhaber oder Gesellschafter:

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Höhe der Beteiligung und seit wann
-------------------------------	-------	--------------------------------	---------------------------------------

1.7 Geschäftsleitung:

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich
-------------------------------	-------	--------------------------------	-------------------

2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Bilanzen und G + V-Rechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre sind beizufügen, der Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres zum mindesten in vorläufiger Form.

2.1 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19.....	19.....	Passiva (TDM)	19.....	19.....
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

2.2 Erfolgslage

	19.....	19.....
	(TDM)	(TDM)
Umsätze		
- hiervon Exportanteil -	(v.H.)	(v.H.)
Materialeinsatz (Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe)		
Abschreibungen auf Anlagen		
Personalaufwand		
Zinsaufwand		
Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen		
Entnahmen/Dividenden		

2.3 Auftragsbestand DM
(.....-Produktionsmonate)**2.4 maschinelle Kapazitäten und Ausnutzungsgrad****3 Antrag**

3.1 Es wird ein Zinszuschuß von v.H. für den Zeitraum vom bis zu einem für betriebliche Zwecke benötigten Kredit beantragt.

Höhe des Kredites

DM

Vorgesehene Kreditbedingungen

- Zinssatz v.H., Auszahlungskurs v.H.
- Laufzeit Jahre, einschließlich tilgungsfreier Jahre

(In einer von der Hausbank zu bestätigenden Anlage sind die mit ihr getroffenen Vereinbarungen, die Kreditverwendung, die Kreditbedingungen sowie der Zins- und Tilgungsplan für die nächsten 4 Jahre darzustellen. Dies gilt auch, wenn Zinszuschüsse zu mehreren Neukrediten erbeten werden.)

3.2 Sollten in Ausnahmefällen zusätzliche Finanzhilfen zur Verbilligung von unverbürgten Neukrediten sowie von Altkrediten und/oder einmalige Zuschüsse beantragt werden, sind auch hierfür entsprechende Angaben erforderlich.

3.3 Für die Absicherung des/der unter Nr. 3.1 genannten Kredits/Kredite habe(n) ich/wir eine Landesbürgschaft

.....

in Höhe von v.H. gesondert beantragt.

4 Verwendung

4.1 Der/die unter Nr. 3 genannte(n) Neukredit(e) soll(en) im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze für folgende betriebliche Zwecke verwandt werden:

- 4.11 Erfüllung bereits fälliger Verbindlichkeiten in Höhe von DM
- 4.12 Zahlung fällig werdender Verbindlichkeiten in Höhe von DM
- 4.13 Zahlung von Löhnen und Gehältern in Höhe von DM
- 4.14 Sonstige Verwendung DM

4.2 Wird eine zusätzliche Finanzhilfe gemäß Nr. 3.2 beantragt, dann ist auch deren Verwendung anzugeben.

5 Arbeitsplätze

5.1 Stand der Belegschaft im Dreijahresvergleich (Stichtag ist der 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird)

	1. .19		1. .19		1. .19	
	(männl.)	(weibl.)	(männl.)	(weibl.)	(männl.)	(weibl.)
Angestellte						
Arbeiter						
- hiervon Ausländer	()	()	()	()	()	()
Jugendliche						
- hiervon Auszubildende	()	()	()	()	()	()
Summe						

Anzahl der durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden:

im Vorjahr

seit 1. 1. des lfd. Jahres

Drohen Entlassungen, ausgehend vom Belegschaftsstand am Stichtag gemäß Nr. 5.1 – ja/nein –;

ggf. Anzahl der gefährdeten

männlich

weiblich

Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze

- hiervon Ausbildungsplätze

5.2 Ursachen für die Gefährdung der Arbeitsplätze:

5.3 Sind besondere Maßnahmen zur Sicherung oder Festigung der Arbeitsplätze

- im betriebstechnischen Bereich und/oder
- im kaufmännischen Bereich
- geplant? – ja/nein –
- eingeleitet? – ja/nein –

(Wenn ja, sind die Konzeptionen und/oder Maßnahmen in einer besonderen Anlage darzustellen und zu erläutern.)

6 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln

Haben Sie bereits Finanzhilfen aus Mitteln des Landes erhalten oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? – ja/nein –

Ggf. wann, welche und in welcher Höhe?

7 Auskünfte

Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung

Herr/Frau

8 Anerkenntnis

Die Richtlinien vom 15. 6. 1976 mit den Änderungen vom 15. 12. 1976, vom 1. 3. 1979 und vom 25. 6. 1979 erkenne(n) ich/wir an.

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag unter Nrn. 2, 4, 5.1, 5.2 und 6 und in dem zu erbringenden Verwendungsnachweis anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.

Mir/Uns ist ferner bekannt, daß ich/wir gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) verpflichtet bin/sind, die beabsichtigte Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes oder von Teilen desselben sowie jede wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens als subventionserhebliche Tatsachen meiner/unserer Hausbank mitzuteilen, die sie an die zuständige Stelle weitergeben wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

(Antrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
- Abt. 64 -
Düsseldorf

**Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige
für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien vom 15. 6. 1976
mit den Änderungen vom 15. 12. 1976, vom 1. 3. 1979 und vom 25. 6. 1979**

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 3 Ausfertigungen des Antrages mit der Bitte, uns

- einen Zinszuschuß von v.H. für einen Zeitraum vom bis

zu einem Kredit in Höhe von DM

- einen einmaligen Zuschuß in Höhe von DM

zur Weiterleitung an den Antragsteller zuzusagen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag und zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens nehmen wir wie folgt Stellung:

Die beantragten Finanzhilfen halten wir nach Art und Höhe in Verbindung mit dem zu verbürgenden Kredit für geeignet, die durch die erläuterte ungewöhnliche Einwirkung von außen für den Antragsteller entstandene Liquiditätskrise zu überwinden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Hausbank

(Antrag des Zentralinstituts)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
- Abt. 64 -
Düsseldorf

**Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige
für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien vom 15. 6. 1976
mit den Änderungen vom 15. 12. 1976, vom 1. 3. 1979 und vom 25. 6. 1979**

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 3 Ausfertigungen des Antrages mit der Bitte, uns

- einen Zinszuschuß von v.H. für einen Zeitraum vom bis
zu einem Kredit in Höhe von DM
- einen einmaligen Zuschuß in Höhe von DM

zur Weiterleitung über die Hausbank an den Antragsteller zuzusagen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag und zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens nimmt die Hausbank wie folgt Stellung:

Die Hausbank hält die beantragten Finanzhilfen nach Art und Höhe in Verbindung mit dem zu verbürgenden Kredit für geeignet, die durch die erläuterte ungewöhnliche Einwirkung von außen für den Antragsteller entstandene Liquiditätskrise zu überwinden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zentralinstituts

II.**Innenminister****Ausbildung
von Verwaltungsfachangestellten
- Fachrichtung Kommunalverwaltung -**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1979 -
III A 4 - 38.20.40 - 6384/79

Mit Wirkung vom 1. 8. 1979 tritt die Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886) in Kraft. Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung sind für Berufsausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens sechs Monate oder länger bestehen, die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Die Ausbildungsverhältnisse, die am 1. 8. 1979 oder später beginnen, richten sich nach neuem Recht, sobald die noch erforderliche Rechtsverordnung des Landes erlassen ist, mit der gegen Ende d.J. gerechnet werden kann.

Um einen nahtlosen Übergang in den neu geordneten Ausbildungsablauf zu gewährleisten, bitte ich, bei der Ausbildung der ab 1. 8. 1979 eingestellten Auszubildenden für die ersten beiden Ausbildungsjahre von dem in Abschnitt I der Anlage zu § 4 der Ausbildungsordnung des Bundes enthaltenen Ausbildungsrahmenplan auszugehen. Das gleiche gilt für die dienstbegleitende Unterweisung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung, die von den Studieninstituten für kommunale Verwaltung übernommen und für das erste Ausbildungsjahr 140 Stunden umfassen wird.

Eine Änderung der Ausbildungsverträge bitte ich nur vorzunehmen, soweit dies wegen der Ausbildungsdauer von künftig in allen Fällen 36 Monaten oder wegen eines neu aufzustellenden individuellen Ausbildungsplans dringend erforderlich ist. Für die Umstellung der Ausbildungsverträge auf das neue Recht im übrigen sollte das Inkrafttreten der späteren Landesverordnung abgewartet werden.

- MBl. NW. 1979 S. 1353.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 16. 7. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Dienstkleidungszuschuß	158
Bekanntmachungen	
	158
Personalnachrichten	
	159
Ausschreibungen	
	160
Rechtsprechung	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
1. GG Art. 13 Abs. 2; ZPO § 758. – Auch bei der Zwangsvollstreckung gemäß § 758 ZPO erfordert Art. 13 Abs. 2 GG, außer bei Gefahr im Verzuge, eine – besondere – richterliche Anordnung für die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners zum Zwecke der Pfändung beweglicher Sachen. BVerfG vom 3. April 1979 – 1 BvR 964/76	161
2. GG Art. 103 I. – Zur Versagung des rechtlichen Gehörs. BVerfG vom 28. Februar 1979 – 1 BvR 232/78	163
3. GG Art. 103 I. – Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. BVerfG vom 3. April 1979 – 1 BvR 733/78	164
4. GG Art. 14 I Satz 1; ZVG § 180. – Zur Bedeutung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 180 ZVG). BVerfG vom 24. April 1979 – 1 BvR 787/78	165
Strafrecht	
StGB §§ 63 I, 67 d II. – Die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ist nicht deshalb zulässig, weil der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den Aufenthalt des weiterhin aufgrund seines Zustandes gefährlichen Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnet. OLG Düsseldorf vom 26. März 1979 – 5 Ws 28/79	167

– MBl. NW. 1979 S. 1354.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf